

**2650/J XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 10.12.2007**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

der Abgeordneten Ing. Hofer, Dr. Belakowitsch-Jenewein, Rosenkranz  
und weiterer Abgeordneter  
an die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend  
betreffend Abtreibungen in Österreich

Schwangerschaftsabbruch ist in Österreich gemäß § 96 StGB strafbar. Im Jahr 1975 wurde jedoch die Fristenlösung eingeführt, die den Abbruch der Schwangerschaft ohne Vorliegen einer Indikation straffrei stellt, wenn er innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Schwangerschaft von einem Arzt nach vorhergehender ärztlicher Beratung vorgenommen wird.

Besteht eine ernste Gefahr für das Leben oder eine ernste Gefahr der schweren Schädigung der körperlichen oder seelischen Gesundheit der Schwangeren (§97 Abs 1 Z 2 Fall 1 StGB), ist eine Abtreibung durch einen Arzt bis zum Beginn der Geburt erlaubt. Gleiches gilt, wenn eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde (§ 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB). Auch im Falle der Unmündigkeit im Zeitpunkt der Schwangerung bleibt der Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt straflos (§ 97 Abs 1 Z 2 Fall 3 StGB).

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

### **Anfrage:**

1. Wie viele Kinder pro Jahr wurden seit Einführung der Fristenlösung in den einzelnen Bundesländern abgetrieben?
2. Wie viele Kinder pro Jahr wurden seit Einführung der Fristenlösung nach Ablauf von drei Monaten nach Beginn der Schwangerschaft abgetrieben?
3. Wie viele Kinder pro Jahr wurden seit Einführung der Fristenlösung nach Ablauf von drei Monaten nach Beginn der Schwangerschaft aus dem Grund des § 97 Abs 1 Z 2 Fall 1 StGB abgetrieben?
4. Wie viele Kinder pro Jahr wurden seit Einführung der Fristenlösung nach Ablauf von drei Monaten nach Beginn der Schwangerschaft aus dem Grund des § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB abgetrieben?

5. Wie viele Kinder pro Jahr wurden seit Einführung der Fristenlösung nach Ablauf von drei Monaten nach Beginn der Schwangerschaft aus dem Grund des § 97 Abs 1 Z 2 Fall 3 StGB abgetrieben?
6. Wie viele Kinder pro Jahr sind seit Einführung der Fristenlösung in den einzelnen Bundesländern zur Welt gekommen?
7. Wie viele Kinder pro Jahr sind seit Einführung der Fristenlösung mit einer schweren geistigen oder körperlichen Schädigung zur Welt gekommen?
8. Wie viele Kinder von Müttern, die zum Zeitpunkt der Schwangerung unmündig waren, sind seit Einführung der Fristenlösung jährlich pro Jahr zur Welt gekommen?
9. Wie viele Frauen pro Jahr sind seit Einführung der Fristenlösung bei der Geburt gestorben?
10. Wie viele Frauen pro Jahr sind seit Einführung der Fristenlösung bei der Geburt gestorben, obwohl eine Abtreibung gem. § 97 Abs 1 Z 2 Fall 3 StGB straflos geblieben wäre?